

# Post- u. Eisenbahn Departement.

Verordnung vom 6. Mai.

Ihr Vorhaben das Unterrichtsamt des Einzelverkehrs Simplondurch-  
sahste der Bundesrat am 16. April 1883 folgenden Bescheid:

Simplondurch-  
stich.

1. Sie (mit Vorüberlassung eines französischen geographischen  
wissenschaftlichen Kommissionen von der Verwaltung der S. O. I. abge-  
ordnet) in den Plänen etc. der französischen und der italieni-  
schen Regierung, der Handelsverträge mitzubedenken, mit  
der Einleitung, dieselben zu prüfen und eventuell sich  
darauf einzulassen,

2455

2. Es seien die beiden Regierungen eingeladen, sich darüber  
einzulassen, welche Stellung sie gegenüber der eventual-  
lichen Ausführung des Einzelverkehrsprojektes einzunehmen geden-  
ken,

3. Diese Mitteilungen seien von der beiden Gesandtschaften  
an die beiden Regierungen in einer schriftlichen Note zu er-  
gehen, in welcher auch das Ergebnis der Unterhandlung in Ge-  
meinung zu bringen sei;

4. Zudem seien die Herren Gesandten zu beauftragen, bei  
der Abgabe der Note ausdrücklich zu erklären, daß dieselbe  
dies beabsichtigt werde, der Zusammenkunft eines Konfe-  
renz zwischen den beteiligten Mächten der Weg zu bahnen,  
und daß der Bundesrat hinsichtlich dieser Konferenz  
den Regierungen von Frankreich und Italien rathen





# 38. Sitzung vom 10. Mai 1887.

Mitteilungen unserer wurde, wenn er über die Aufsch.  
von Sanktionen überreicht sei.

Abyufen von der gegenwärtigen Nebenstellung eines  
gegenwärtigen über die geographischen Verhältnisse des  
projektierten Kanals sind die in Ausfertigung vorliegende  
Lupplikat verlassenen Noten, die letzten offiziellen Mitteilun-  
gen, welche der Bundesrat den beteiligten Regierungen  
von Frankreich und Italien in Betreff des Simplon-Mu-  
nizipalprojekts zugesandt hat. Was von Seite des Bundes rath  
das weitere Material ist davon bis jetzt keine offizielle Antwort  
eingeliefert.

Der Herr ist über die Angelegenheit in einem reinen  
Punkte getreten und hat einen feinen einen mangelhaft und  
von der Sache gegenüber, auf welche gestützt die Direktion  
des S.-O.-S. und jenseits vom 11. April des Jahres stellt, die  
diplomatischen Verhandlungen mit Italien in Betreff des  
Kanalprojekts mindestens ein Jahr zu verschieben

Im Jahr 1888 aber ein bei dem früheren mit  
Luzern auf der Seite, gegenwärtig gestellten Verhandlungen  
stund die Frage der Nebenbestimmung des Munizipalprojekts  
Italien und Frankreich, im Vordergrund und bil-  
det in unser der weniger abgegriffenen Weise den Aus-  
gangspunkt der ganzen Angelegenheit. - Dies ist eine nicht  
unser der Fall.

Die Rheinverträge, welche die Finanzierung  
des Projekts von 1882 bezeugen, waren durch die Jahr-  
ressourcen, einen ökonomischen technischen Lösung zu  
finden, aber indessen die Frau eines diplomatischen Kanals  
des S.-O.-S. Gebirges, welches einzig davon, eine große in-  
ternationale Linie zu stellen Anforderungen zu  
haben, freizugeben.

Die Prüfung der verschiedenen zu diesem Zwecke  
durch die S.-O.-S. als seitens der fremden Firmen und der  
siedlichstenden aufgestellten Projekte wurde von Seiten der  
Gesamtheit, mündlich der S.-O.-S. und der Regierun-  
gen der beteiligten Kantone, der Westschweiz, eine



38. Sitzung vom 10. Mai 1887.

Spezialkommissionen niedergesetzt, welche ihre Berichte in einem verbindlichen Bericht vom 17. November vor Jahres-  
niederlegung sind sowie einem 16. Mai. langem, hinsichtlich des  
Betriebs von Eisenbahnen, und auf schweizerischem Gebiet,  
in der Nähe von Gondo, abzumündenden Tunnel durch den  
Süd des Gebirges verlegt.

Dieser Voranschlag wurde von der S. O. S. und den Kant.  
Korren geteilt und sind alsbald die Finanzierung des Projekts  
auf der weiteren Aufsicht der Kommission mit aller Energie  
an die Hand genommen.

In der Folge beschloss die Kantone Freiburg, Waadt  
und Valais, sich bei dem Unternehmen, das Eisenbahngesell-  
schaft mit Subventionen im Gesamtbetrag von 7 Millio-  
nen Franken (nämlich Freiburg mit 2, Waadt mit 4 und  
Valais mit 1 Million) zu beteiligen, und dem Bundes-  
beschluss vom 28. April 1887 ist auf Grund des Bundesge-  
setzes betreffend Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen,  
vom 22. August 1878, vorbehaltlich der späteren Zustimmung  
des kaiserlichen Bundesrates, anerkannt worden, dass die  
genannten Kantone, sowie diejenigen, welche sich ebenfalls  
früher mit Subventionen am Eisenbahnenunternehmen be-  
teiligen werden, auf die in Art. 5 des genannten Gesetzes  
für eine Alpenbahn im Mass der Schweiz festgesetzte  
Subvention von 4/2 Millionen Franken, und zwar beiseit  
Maximierung für das Unternehmen des Eisenbahngesell-  
schafts, berechnigt zu werden seien.

Dem Vortrage anderer interessanter Mängel und Gegenstände  
sowie auch über mancher bedeutende Subventionen im  
Uebersicht gestellt, und endlich habe sich die S. O. S. der Mit-  
wirkung privater Kapitalisten verpflichtet, welche eine baldige  
und glückliche Lösung der für die Schweiz so wichtigen  
und für die Zukunft des schweizerischen Eisenbahnwesens  
ausserordentlich wichtige Vorhaben lassen.

Die Mitwirkung des Privatkapitals - fasst die  
Sitzung der S. O. S. im Voraus - für jede rasch und  
ab von der Regierung der schweizerischen Regierung



# 38. Sitzung vom 10. Mai 1887.

zu der neuen Lösung des Simplex-Überganges und von dem über die Aufsicht über die italienische Befugnisse in Italien und seinen Gebieten ist bei demselben der D. O. D. von seiner Bedeutung, über die Funktionen der italienischen Regierung genau bekannt zu werden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 3, Abs. 1, und Art. 2, Abs. 2, des Statuts des Reiches, sowie auf die bei dieser Untersuchung zur Regelung der internationalen Aufsichtspraxis wiederholt seitens des Bundes eingetragenen Verhandlungen, sowie auf die Bestimmungen in Art. 13 des Schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 1. Februar 1884, stellt die Direktion der D. O. D. das Gefühl, es müßte der Schweiz in dem Sinne der vorliegenden Forderung eingestimmt mit Italien Verhandlungen für einen internationalen Aufsichtspraxisvertrag eröffnen, welche Übermittlung an die italienische Regierung hat die D. O. D. gleichzeitig eine Anzahl der nach dem neuen Projekt des Reichslandwirtschaftlichen Ministeriums, Prof. Dr. Kuntze und Memorialen eingewandt.

Seine Excellenz Frankreichs hat unter dieser Umständen nicht weiter in Frage.

Die D. O. D. hält dafür, es sei folgender Weg einzuschlagen:

1. Die Schweizerische Gesandtschaft in Rom zu beauftragen, der italienischen Regierung durch eine schriftliche Note darzulegen, dass die Gesandtschaft demgemäß dem Reichsrat zur Kenntnis zu bringen, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Anzahl der Dokumente über die neuen Medien;
2. Die italienische Regierung zu ersuchen, Indizien zu erheben und mit den nötigen Maßnahmen zu verfahren, um an einer internationalen Konferenz betreffend den Aufsicht der Einfuhr in die italienische Befugnisse teil zu nehmen;
3. Die gleichzeitige Zulassung zu bezeichnen und die italienische Regierung bekannt zu geben.

Was den Vortrag sub. 1 betrifft, so kann das entsprechende Instrument demselben nicht zustimmen.

Derzeit offen ist, dass demnach Italien



38. Sitzung vom 10. Mai 1887.

Die Voranstaltung einer internationalen Konferenz zur  
Regulierung der Aufschleppverfällnisse vorgeschlagen, was in dem  
Anfassen Saluzio zu vermeiden, und in der Bestimmung der  
jährlichen Abordnung offenbar liegen würde.

Das Geschäftsausschussmitglied beantragt Folgendes:  
1. Es sei die spanische Gesellschaft in Rom zu beauftragen,  
der italienischen Regierung, in einem <sup>ebigen</sup> dementsprechenden  
Stellung, von dem seit der letzten Mitteilung vom April 1885.  
eingetragenen Verhandlung der Posten und dem demselben  
durch das Vizekonsulatsmitglied in Rom schriftliche Notiz  
Kontakts zu geben, in der gleichzeitige Mitteilung eines  
Ansatz der die Medien über das neue Projekt aufzubringen  
Johannes, zur Handhabung und Fortführung.

2. Es sei die italienische Regierung in der gleichen Note, an  
der beauftragten auf der Vollendung vom 23. Mai 1879 und  
auf Art. 13 des spanisch-italienischen Handelsvertrages vom  
1. Februar 1884 zu erklären, sich über das neue Projekt keine Verän-  
derung einzulassen, ob sie sich bereit finden würde, für den Fall  
der Handhabung des Unternehmens das Vizekonsulatsmitglied sei-  
ner die spanische Gesellschaft, in einem internationalen  
Vertrag die Verpflichtung zu übernehmen, die Ausfüh-  
rung der südlichen Eisenbahnlinie von Domo d'Ossola bis gegen  
Gondo auf dem Zeitraume der Übergabe des Terrains an den  
Betrieb dieser zu stellen, und im beiderseitigen Falle einer in-  
ternationalen Konferenz zur Regulierung der Aufschleppverfäll-  
nisse zu assistieren, in Betreff welcher sich der Bundesrat zwei-  
fache Vorstöße zu machen vorbehalten, sobald er über die Feststel-  
lung der italienischen Regierung in Betreff des neuen Projekts  
und die Eisenbahninspektoren sein würde.

Das politische Departement erklärt sich mit dem An-  
trage des Geschäftsausschussmitglieds einverstanden und legt  
gleichfalls demselben eine Note vor, welche dem Minister  
Bavien beauftragt werden soll, in seinem Namen der  
italienischen Regierung mit dem Zweck anzufragen, die Lage  
zu übermitteln, und beantragt, dem Minister Bavien zu seinem  
Informieren eine Abschrift des Beschlusses der S.-O.-S. zu  
übermitteln.



## 38. Sitzung vom 10. Mai 1887.

Die Beschlüsse des beiden Jagdparlamentes werden  
kurzweiliger genehmigt.

An die Gesellschaft in Rom über Auftrieb der Hote,  
einmal Abtritt des Schreibens des I.-O.-J., der Hütte und eines  
Protokollbeschlusses.

An die Direktion des I.-O.-J.

Protokollbeschluss aus der Jagdparlament, sowie aus dem  
Jagdparlament zur Handreichung über Auftrieb eines  
Abtritts der Hote.